**Reha für Kinder und Jugendliche**

**Erläuterungen zum Ausfüllen des ärztlichen Befundberichts**

**(G 612 Ärztlicher Befundbericht zum Antrag auf Leistungen zur Rehabilitation von Kindern
und Jugendlichen ( Kinderrehabilitation) der Deutschen Rentenversicherung)**

☞ **Abgrenzung zur Mutter – Kind – Maßnahme:**

Kinderrehabilitationen werden sowohl von der Renten- als auch von der Krankenversicherung erbracht. Bei der Kinderrehabilita-tion steht das Kind im Mittelpunkt. Ist eine Begleitperson (beispielsweise die Mutter) für die Dauer der Rehabilitation erforderlich, so erhält diese keine eigenen Behandlungen, sondern Hilfestellungen, die im Zusammenhang mit der Erkrankung des Kindes stehen (z.B. Schulungen).

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (oder Vorsorge) von Müttern und Vätern werden nur von der Kranken-versicherung erbracht. Bei diesen Leistungen steht die Behandlung der Mutter bzw. des Vaters im Mittelpunkt. Neben den Krankheitsauswirkungen der Mütter/Väter und den mütter/väterspezifischen Beanspruchungs- bzw. Belastungsformen geht die Maßnahme in besonderer Weise auf die Zusammenhänge zwischen Mutter-/Vater- und Kind-Gesundheit und die Notwendigkeit interaktiver Therapien zur Verbesserung der ggf. gestörten Mutter-/Vater-Kind-Beziehung ein.

☞ **Liegt eine Indikation zur medizinischen Reha des Kindes vor, ist für das Kind eine Kinderreha zu beantragen.**

In allen Rehabilitationskliniken wird Schulunterricht erteilt. Eine Kinderrehabilitation muss deswegen nicht in den Ferien stattfinden.

**Wir machen auf folgende Punkte des ärztlichen Befundberichtes aufmerksam:**

☞ Punkt 3 – jetzige Beschwerden und Funktionsbeeinträchtigungen

Es sind hier Beschwerden bezogen auf körperliche, psychische und Non Compliance Probleme zu benennen, die zu einer Beeinträchtigung in Schule, Freizeit und Alltag führen.

*z.B. Atemnot, eingeschränkte körperliche/schulische Leistungsfähigkeit, starker Juckreiz,usw.*

„Asthma bronchiale nicht kontrolliert; Probleme bei Inhalationstechnik und häufigem Notfallspraygebrauch; Training im Fußballverein wegen rezidivierende Luftnot aufgegeben.“

# ☞ Punkt 8– Rehabilitationsziele aus ihrer Sicht

Hier sollen Ziele aufgeführt werden, die sich auf die Minderung der Symptomhäufigkeit und die Auswirkungen der Krankheit im Alltag beziehen.

*z.B. Verbesserung des Hautbildes, Gewichtsreduktion, Verbesserung des Gesundheitszustandes*

„Schmerzlinderung, Gangbild verbessern, Laufstrecke verlängern, Heimprogramm einüben“

## ☞ Punkt 10 – soziale Kontextfaktoren (Probleme im Elternhaus, in Kindergarten, im sozialen Umfeld)

Damit gemeint sind z.B. Trennung der Eltern, Tod einer Bezugsperson, Ausgrenzung in Kindergarten oder Schule, Schulvermeidung, sozialer Rückzug, Geschwisterrivalität, usw.

☞ Punkt 11 – Besonderheit, die bei Rehabilitation zu beachten sind ( z.B. Motivation, soziale Integrationsfähigkeit)

Die Frage bezieht sich auf Verhaltensauffälligkeiten, Gewaltbereitschaft, Gruppenintegrationsfähigkeit

# ☞ Punkt 13 – besteht Rehafähigkeit

Rehafähigkeit bedeutet: der Patient besitzt die notwendige physische und psychische Belastbarkeit und Motivation um an der Rehabilitation aktiv mitzuwirken und an therapeutischen Anwendungen (wie z.B. Krankengymnastik) teilzunehmen.

☞ Punkt 17 – Bemerkungen

Bei der Entscheidung über die Frage der Unterbringung einer Begleitperson steht die Rehabilitationsbedürftigkeit des Kindes im Mittelpunkt.

In der Regel kommt die Begleitung durch nur eine Person in Frage.

Bei Kindern bis zum vollendeten achten Lebensjahr besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Begleitung, soweit dies aufgrund der Erkrankung bzw. des Verlaufs der Erkrankung nicht kontraindiziert ist.

Bei Kindern nach dem vollendeten 8. Lebensjahr besteht ebenfalls die Möglichkeit soweit es medizinisch notwendig ist.

Dies gilt insbesondere

* Bei Kinder mit Diabetes mellitus oder Skoliose bis zum 10. Geburtstag ( bei erster Rehabilitation)
* Bei Kindern mit Mukoviszidose, onkologischen und kardiologischen Erkrankungen (unabhängig vom Alter)
* Wenn das Kind sich selbst nicht artikulieren kann ( Vermittlerrolle der Begleitperson)
* Wenn bei behinderten Kindern die unterstützende Hilfe der Begleitperson zur Erreichung des Rehabilitationserfolges erforderlich ist

Mangelnde Gruppenfähigkeit ist keine Indikation für die Bewilligung einer Begleitperson.

Im Einzelfall kann indikationsbezogen auch eine zeitweise Begleitung in Betracht kommen **Bündnis Kinder-**



**Bündnis Kinder- und Jugendreha**